

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchen und der Städte
Bad Wünnenberg und Lichtenau

67. Jahrgang

19. Mai 2010

Nr. 22 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|-------|
| 85/2010 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung; Änderungssatzung | 2 |
| 86/2010 | Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes | 3 - 4 |

85/2010

**10. Änderungssatzung
vom 11.05.2010 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Borchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Borchen vom 15.12.1995**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) und des § 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchen in seiner Sitzung am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. § 2 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- b) Die Gebühr für einen zusätzlichen grauen Abfallbehälter in der Größe von 120 l für die Aufnahme von Windeln aus synthetischem Material (Windeltonne) beträgt 31,49 € / Jahr. Die Gebührenpflicht für die Windeltonne entfällt für Haushalte mit Kindern bis zu 24 Monaten. Sie entfällt auf Antrag auf Dauer für Haushalte mit Pflegebedürftigen der Pflegestufe 3. Sie entfällt ebenso auf Antrag auf Dauer für Haushalte mit Personen, denen ärztlich eine dauerhafte Inkontinenz attestiert wird.

II. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

gez.
Allerdissen
Bürgermeister

gez.
Peek
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 11.05.2010

gez.
Allerdissen

2. Änderungssatzung

zur Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 06.05.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) in der heute geltenden Fassung und der §§ 4 und 9 des Weiterbildungsgesetzes vom 07. Mai 1982 (GV NRW S. 276) in der heute geltenden Fassung hat der Volkshochschul-Zweckverband mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Versammlungsmitglieder folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2000 beschlossen:

Artikel I

- 1.) In § 1 Abs. 1 wird ein 2. Satz hinzugefügt

Diesem Zweckverband ist die Gemeinde Hövelhof ab 01.06.2010 beigetreten.
- 2.) In § 2 erhalten der Absatz 1 und der Absatz 3 folgende neue Fassung:
 - (1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschul- Zweckverband Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg“.
 - (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der Fassung vom 27.11.1986 (GV NRW S.743). Dieses enthält die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- 3.) In § 4 erhält der Absatz 2 folgende neue Fassung:
 - (2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Büren, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, deren Beschäftigte Mitarbeiter der jeweiligen Kommune sind.
- 4.) In § 6 erhält der Absatz 1 folgende neue Fassung:
 - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Mitgliedskommune entsendet 4 Vertreterinnen/Vertreter.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.


Hansmeier
Verbandsvorsitzender


Wibbe
Schriftführerin